



Schutzkonzept Sekundarschule Feld, Schulkreis Winterthur Veltheim-Wülflingen im Kontext der COVID-19 Pandemie

1 Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemie Gesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Sekundarschule Feld zu berücksichtigen sind.

Das VSA stellt verschiedene, detaillierte und ausführende Informationen zur Verfügung.

2 Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab 12. August 2020 bis weitere Weisungen vom BAG und/oder VSA vorliegen. Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.

3 Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwererer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

4 Allgemeine Schutzmassnahmen

a. Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung, etc.):

- Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder ein Schulgebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen, tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: Unterrichts- (einschliesslich Therapie- und Laufbahnberatungs-) und Betreuungssequenzen sowie die Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. An Sitzungen, Konferenzen etc. kann auf die Maskentragpflicht verzichtet werden, wenn die Abstandsregeln konsequent eingehalten werden und keine besonders gefährdeten Personen beteiligt sind. Erwachsene halten untereinander sowie

gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.

- Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich (ausführen, wie die Durchmischung reduziert wird)
- Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.
- Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen, sollen aber auf körperlichen Kontakt und auf das Austauschen von Nahrungsmitteln verzichten.

b. Aussenstehende Personen halten sich nur für klar definierte Anlässe auf dem Schulareal auf und bleiben ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fern.

c. Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden, z.B. Elternabend):

- Bei Anlässen im Schulzimmer mit aussenstehenden Teilnehmenden gilt Maskenpflicht.
- Bei Anlässen und Veranstaltungen im Schulzimmer werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch auf dem Schulareal aufbewahrt und anschliessend vernichtet werden.
- Verhaltensregeln werden auf dem ganzen Schulareal mit Plakaten kommuniziert.

5 Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden nach Mitteilung an die Eltern sofort nach Hause geschickt oder betreut bis sie von den Eltern abgeholt werden. Sie tragen bis zum Eintreffen der Eltern eine Maske und warten in einem separaten Zimmer.

b. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Jugendlichen sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause.

c. Schulseitige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung.

d. Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.

6 Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.

b. Erkrankte Schülerinnen und Schüler oder Mitarbeitende begeben sich in Selbstisolation.

c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.

d. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.

e. Beim Verhalten und der Kommunikation bei Kontakt mit positiv getesteten Personen halten wir uns an die städtischen Richtlinien.

f. Um das Contact Tracing sicherzustellen, orientiert sich die Schulleitung am «Konzept Contact-Tracing Schule und Betreuung» der Stadt Winterthur.

g. Kommen gehäuft Fälle in derselben Klasse vor (≥ 2), werden Isolations- und Quarantänemassnahmen für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen dieser Klasse mit der Schulärztin besprochen und koordiniert. Für diese Schülerinnen und Schüler wird Fernunterricht eingerichtet.

7 Massnahmen Schülerinnen und Schüler

a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.

b. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit.

8 Massnahmen Mitarbeitende

a. Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Erwachsene mit folgenden Vorerkrankungen:

Bluthochdruck

Diabetes

Herz-/Kreislauf-Erkrankungen

chronische Atemwegserkrankungen

Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen

Krebs

Adipositas Grad III

b. Lehrpersonen erhalten die für ihre spezifische Situation (z.B. aufgrund einer Vorerkrankung) benötigten Schutzmassnahmen (Masken, Plexiglas für Pult, u.ä.) von der Schule zur Verfügung gestellt.

Bei Bedarf melden sich die Lehrpersonen bei der Schulleitung.

c. Zwischen Erwachsenen untereinander und, wenn immer möglich, zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern wird ein Mindestabstand von 1.5 m eingehalten.

d. Im Unterricht ist es nicht immer möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten und im Bedarfsfall werden Plexiglasscheiben oder Hygienemasken eingesetzt.

e. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie in allgemeinen Räumen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1.5 m untereinander einzuhalten.

f. Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Küchen- und Putztätigkeiten nicht empfohlen. Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in der Volksschule keine sinnvolle Massnahme.

g. Maskenpflicht im Umgang mit besonders gefährdeten Personen.

- Für schwangere Lehrerinnen und besonders gefährdete Lehrpersonen müssen besondere Schutzmassnahmen getroffen werden. Neben den üblichen Massnahmen wie Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten:

- Der besonders betroffenen Lehrperson steht bei Bedarf zusätzliches Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung.

- Die besonders gefährdete Lehrperson trägt immer eine Schutzmaske - auch während des Unterrichts. In Ergänzung soll auf Ersuchen der Lehrperson ein zusätzlicher Schutz durch Plexiglasscheiben gewährt werden.
- Alle Erwachsenen des Lehr- und Betreuungsteams tragen ebenfalls eine Schutzmaske, wenn sie mit der besonders gefährdeten Lehrperson zu tun haben.

9 Isolations- und Quarantänemassnahmen

- Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation. Ein einfacher Schnupfen ist noch kein akuter Atemwegsinfekt. Entscheidend ist, ob sich die Symptome über die Zeit verstärken und noch andere Anzeichen auftreten, welche anzeigen, dass es sich um eine Covid-19 Erkrankung handeln könnte. Die Mitarbeitenden sowie die Schülerinnen und Schüler melden sich dann bei ihrem Hausarzt und besprechen das weitere Vorgehen. Sie informieren die Schule umgehend über die getroffenen Massnahmen.
- Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne.
- Quarantäne nach Rückkehr aus Risikogebieten: Lehrpersonen dürfen mit den Schülerinnen und Schüler über die Ferien sprechen. Sie fragen nicht investigativ nach. Die Schule unternimmt keine eigenen Nachforschungen in Bezug auf die Ferienreisen der Familien.
 - Vermutet die Lehrperson, dass eine Schülerin oder ein Schüler evtl. in Quarantäne müsste, informieren sie die Eltern nochmals über die Quarantänepflicht.
 - Weiss die Lehrperson, dass eine Schülerin oder ein Schüler in Quarantäne sein müsste, schickt sie diese(n) wieder nach Hause, informiert die Schulleitung und die Eltern. Die Schulleitung nimmt Kontakt mit dem Schulärztlichen Dienst auf. Dieser koordiniert dann das weitere Vorgehen mit dem kantonsärztlichen Dienst.

10 Organisatorische Massnahmen

- Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle an der Schule tätigen Personen und sind möglichst konsequent umzusetzen:
 - Abstandsregeln einhalten
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
 - Händeschütteln vermeiden;
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
 - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben;
 - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen.
- Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- Schülerinnen und Schüler waschen sich mind. beim Schulstart am Morgen und am Nachmittag und nach der grossen Pause beim Betreten der Klassenzimmer die Hände.
- Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- Schülerinnen und Schüler benutzen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- Im Lehrerzimmer stehen Hygienemasken für bestimmte Situationen zur Verfügung.
- Im ÖV tragen Schülerinnen und Schüler und erwachsene Schulangehörige Hygienemasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.
- In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.

- i. In Schulräumen, wo während des Schultags Klassenzimmerwechsel stattfinden, stehen im Schulzimmer Desinfektionsmittel zur Reinigung der Arbeitsplätze und Kontaktflächen zur Verfügung.
- j. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schulareal fern (z.B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen).
- k. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- l. Reinigung in den Schulzimmern und in der Turnhalle: Die Verantwortung liegt bei der Hauswartung.
- In allen Schulanlagen werden in den Korridoren, Treppenhäusern und WC-Anlagen einmal um die Mittagszeit (je nach Schulbetrieb vor oder nach dem Mittagessen) und einmal nach Schulschluss die Handläufe, Türgriffe, Wasserhähne, Lichtschalter desinfiziert.
 - Die Eingangsbereiche werden täglich gereinigt.
 - Vor dem Lehrerzimmer steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
 - In den Klassenzimmern werden nur Desinfektionsmittel bereitgestellt, wenn sich im Raum kein Lavabo befindet.
 - Zur Reinigung von Tastaturen steht Reinigungsmittel zur Verfügung.
 - Die Turnhallen / Garderoben und Duschen werden gemäss Reinigungsplan und Optinutz Einsatz gereinigt.
 - Die Vereine sind selber für die Hygienemassnahmen ihrer Schutzkonzepte verantwortlich.
- m. Die Schülerinnen und Schüler dürfen in Absprache mit den Klassenlehrpersonen das Schulgebäude ab 7.05 und ab 13.30 Uhr betreten). Dies soll Ansammlungen vor den Haupttüren vermeiden.
- n. Für die Nutzung der Schulanlagen durch externe Personen wie Sportvereine o.ä. gilt das aktuelle Schutzkonzept für die Sportanlagen der Stadt Winterthur. <https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/freizeit-und-sport/sport/anlagen-reservationen/downloads>

11 Unterricht / Pädagogik / Schul- und Klassenanlässe

- a. Der Präsenzunterricht findet wieder in Ganzklassen mit dem «normalen» Stundenplan statt. Alle Lektionen werden wieder erteilt.
- b. Im Auftrag des VSA werden Vorbereitungen für einen möglichen Fernunterricht (z.B. lokaler Lockdown, Klassenquarantäne, Schulschliessung) erarbeitet.
- c. Die Lehrpersonen arbeiten daran, dass ihre Schülerinnen und Schüler am Ende des Zyklus die Ziele und Grundansprüche des Zürcher Lehrplans 21 erreichen.
- d. Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch BAG und Kanton statt.
- e. Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden. Es besteht ein separates Schutzkonzept bei der verantwortlichen Lehrperson
- f. Anlässe mit aussenstehenden Personen finden wenn immer möglich im Freien, in der Turnhalle oder in möglichst grossen Zimmern statt. Bei Anlässen gilt die Maskenpflicht (Ausnahme: referierende Person). Die Verantwortung liegt bei der organisierenden Lehrperson. Es dürfen weitere nötige Massnahmen im Einzelfall festgelegt werden (z.B. Maskenpflicht bei weniger als 10 erwachsenen Personen)

12 Verantwortliche Person für die Umsetzung und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden

Schulleitung, André Walder, andre.walder@win.ch, 052 267 29 41

Hauswartung, Marcel Ochsner, marcel.ochsner@win.ch, 079 267 29 47